

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstweisung für die Gefangenenwärter

Baden

Carlsruhe, 1830

[urn:nbn:de:bsz:31-13271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13271)

13. 36

7

Dienstweisung
für die
Gefangenwärter.

~~~~~



---

Carlsruhe,  
1830.

173



## Dienstweisung für die Gefangenwärter.

~~~~~

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und auf Genehmigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums vom 20ten Januar d. J. Nro. 91. nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besondern Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weiteren Bestimmungen mit Genehmigung der Kreis-directorien den bestehenden Gesetzen gemäß hinzuzufügen. Zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel gehörig

zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gebührend anzuhalten, und die Gefängnisse öfters, wenigstens einmal in jedem Monat, unvermuthet zu besuchen.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten,

Müller.

Vdt. Strohmeier.

Dienstweisung.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders erteilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — insoweit es von solchem gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amtsgefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten; die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig versorgt, und vorschriftsmäßig behandelt werden.

§. 2.

Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt, oder vom Amte verordnet wird.

§. 3.

Er darf aber auch ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen; den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit, durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie, oder durch eine Militärwache, geschieht.

§. 4.

Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

— 7 —
§. 5.

Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches in fortlaufender Reihe Vor-, und Zunamen, Alter, Geburts-, und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftkosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben enthalten muß.

§. 6.

In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Zauener, ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7.

Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dgl., auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8.

Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Wei-

sung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9.

Außer den im §. 6. bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern UntersuchungsGefangenen eingesperrt werden. Bei mehreren Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können.

§. 10.

Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Ge-

fangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11.

Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungs = Zimmer ein UntersuchungsGefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige SicherheitsMaasregel gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits = Maasregeln belästigt, sondern mit aller zulässigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12.

Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits = Maasregeln pünktlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hievon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13.

Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel

fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuergefähr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhängt.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohlverwahrt sind.

§. 14.

Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15.

Insbefondere sollen gefährliche Gefangene öfters,

allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtscasse, beizugeben.

§. 16.

Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17.

Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder heizufangen.

§. 18.

Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schrotten geladenen Schieß = Gewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19.

Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Taback geraucht werden, wenn nicht eines oder das andere von den Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß des Schnupstabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20.

In der Regel soll kein Gefängniß ohne Besseyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet

werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21.

Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten, und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse zu enthalten.

§. 22.

Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt, und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

S. 23.

An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter — ausser in dem Fall, daß er angegriffen würde, und also aus Nothwehr — unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

S. 24.

Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses letzterem auf der Stelle zu melden.

Ebenso hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

S. 25.

Beim Vor- und Rückführen eines Gefange-

nen zum Verhör hat der Gefangenwärter alle Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhose bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26.

An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftsmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27.

Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28.

Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29.

Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, insofern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30.

Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemen Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Bartes und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfalligen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31.

In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Octobers bis Mitte Aprils, bei außergewöhnlicher kalter Witterung aber, auch sonst nach Bedürfnis, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32.

Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh u. dgl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33.

Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubnis des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34.

Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35.

Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und — wenn er vermöglich ist — aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36.

Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn

einem UntersuchungsGefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere, als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

S. 37.

Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

S. 38.

Wegen der Verpflegung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefängnißwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern

deshalb noch ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39.

Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichnis nebst den dazu erforderlichen Belegen dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß und Verpflichtungs-
Formel.

§. 40.

Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch erteilt werdenden besondern Befehle des Amtes, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und

unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern Fällen durch ein, bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen, und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

